Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen

vom 18.08.2020

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.
Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.
Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.
Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.
Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen als Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 7. Juli 2011 die nachstehende
Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grabstättengestaltung
§ 3	Beschränkungen der Grabstättengestaltung
§ 4	Grabmale – Allgemeines
§ 5	Grabmale aus Stein
§ 6	Grabmale aus Holz
§ 7	Grabmale aus Metall
§ 8	Grabmale – Abmessungen
§ 9	Grabmale – Gestaltung
§ 10	Öffentliche Bekanntmachung
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung gelten für alle Grabfelder, mit Ausnahme der Urnenrasengräber (Reihengrabstätte). Für letztere gilt der in der geltenden Friedhofssatzung geregelte Ausschluss der individuellen Grabgestaltung (§12 Abs.5).

§ 2 Grabstättengestaltung

(1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.
(2) [1]Die Grabstätte ist einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen und/oder der Jahreszeit entsprechend mit Blumen zu bepflanzen.
(3) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
(4) Eine Auflistung von Pflanzen, die besonders gut zur Flächenbegrünung und/oder Grabbepflanzung geeignet sind, kann im Gemeindebüro nachgefragt werden.
(5) [1]Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Bei Änderungen ist Rücksprache mit der Friedhofsträgerin zu halten.
(6) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
(7) [1]Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen. [2]Blumenschalen mit Pflanz-/ Blumennachbildungen aus Kunststoff oder Textil sind nicht erlaubt.
(8) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 3 Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) [1]Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.
[2]Das Einfassen mit einer Hecke in Wuchshöhe von 30 cm innerhalb der Grabstätte ist gestattet.
[3]Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere/ Schädlinge oder höhere Gewalt entstehen.
[4]Pflanzen, welche die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsverwaltung geschnitten, bzw. entfernt werden. [5]Die Entfernung von Bäumen darf nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
[6]Die gesamte Grabstätte (Wahlgrabstätte) darf max. bis zu 25% der Gesamtfläche der Grabstätte durch ein Grabmal bedeckt sein.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.
(3) Bei den Vorbereitungen einer Bestattung (Erdaushub) kann es möglicherweise zu Beeinträchtigungen an den Nachbargräbern kommen, die von den Nutzungsberechtigten hingenommen werden müssen.

§ 4 Grabmale – Allgemeines

(1) Für alle Wahlgrabstätten gilt, dass stehende und liegende Grabmale nach Osten ausgerichtet sein müssen.

(2) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
(3) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Grabstätte neben dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form einer einheitlichen Gruppe oder von liegenden Steinen zulässig.

§ 5 Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
(3) $_1$Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. $_2$Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. $_3$Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
(4)$_1$Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal, die freistehende Plastik sowie Breitsteine. $_2$ Für Neuanlagen gilt, das liegende und das schräggestellte Kreuze nicht zulässig sind.

§ 6 Grabmale aus Holz

(1) $_1$Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. $_2$Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
(2) $_1$Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. $_2$Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
(3) $_1$Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. $_2$Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
(4) $_1$Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. $_2$Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 7 Grabmale aus Metall

(1) $_1$Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. $_2$Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
(2) $_1$Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. $_2$Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
(4) $_1$Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. $_2$Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 8 Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen mit Ausnahme der Breitsteine folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	12 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	12 cm

Urnengrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	12 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnenwahlgrabstätten höchstens zu 25 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-60 cm	14 cm
Reihengrabstätten	40 cm	50 cm	4 cm

(3) 1Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. 2Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 9 Grabmale – Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
(4) 1Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. 2Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. 3Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.
4Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.
5Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. 6Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. 7Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.
8Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.
9Die Buchstaben sollen nicht größer als 80 mm sein.

[10]Abweichend von Abs. 1 sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
(6) [1]Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. [2]Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
(7) [1]Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. [2]Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
(8) [1]Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft" oder „Auf Wiedersehen" dürfen nicht verwendet werden. [2]Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
(9) [1]Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. [2]Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, kann auch die Rückseite gestaltet werden.
(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.08.2020.
(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.08.2020 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 28.06.1968 außer Kraft.

Bad Salzuflen / Bergkirchen, den 18.08.2020

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bergkirchen

Kirchenälteste/r	Vorsitzende	Kirchenälteste/r

Lippisches Landeskirchenamt
Az.: 06/45-2 Nr. 11144 (2.1./Elm.)

Detmold, 23. Oktober 2020

Der vorstehenden **Grabmal- und Bepflanzungssatzung** der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen vom 18. August 2020 wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 13 (3) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

kirchenaufsichtliche Genehmigung

erteilt.

Lippisches Landeskirchenamt Detmold

Im Auftrag

(Elmers)